

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ZPO § 249 Abs. 2 und Abs. 3, § 240;
ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsatz: Ist trotz Unterbrechung des Verfahrens wegen Konkursöffnung (§ 240 ZPO) ein Urteil eines Landesarbeitsgerichts ergangen, so ist auch gegen ein solches Urteil die Revision nur unter den in § 72 Abs. 1 ArbGG genannten Voraussetzungen und nicht schon wegen Außerachtlassung der Verfahrensunterbrechung statthaft.

Aktenzeichen: 5 AZR 127/63

Beschluß des BAG vom 7. Mai 1963 LAG Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 7. Mai 1963 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 19. Dezember 1962 - 1 Sa 121/62 - wird als unzulässig verworfen.
Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

G r ü n d e :

Gegen das im Tenor bezeichnete, ihnen am 20. Februar 1963 zugestellte Urteil haben die Beklagten am 18. März 1963 Revision eingelegt. Die Revision ist vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassen worden. Der vom Landesarbeitsgericht neu festgesetzte Wert des Streitgegenstandes beträgt 509,-- DM, erreicht somit nicht die in § 72 Abs. 1 S. 4 ArbGG bezeichnete Revi-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sionsgrenze. Die Revision ist auch nicht als sog. Divergenzrevision im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 ArbGG statthaft. Denn die Beklagten haben in ihrer Revisionschrift keine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines Landesarbeitsgerichts bezeichnet, von dem das angefochtene Urteil abgewichen sei. Eine weitere Begründung der Revision ist innerhalb der am 18. April 1963 abgelaufenen Revisionsbegründungsfrist nicht erfolgt. Die nicht statthafte Revision war daher gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1, § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ändert es nichts an der Unstatthaftigkeit ihres Rechtsmittels, wenn über das Vermögen der Klägerin am Tage vor der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz das Konkursverfahren eröffnet sein sollte. Zwar hätte in diesem Falle wegen der durch § 240 ZPO eintretenden Unterbrechung des Verfahrens das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht ergehen dürfen, wie sich aus § 249 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO ergibt. Das dennoch ergangene Urteil ist aber kein Nicht-Urteil (RGZ 88, 206 [2087]), sondern lediglich mit den gegebenen Rechtsmitteln – gegebenenfalls, sofern der Konkursverwalter die Prozeßführung des bisherigen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nicht genehmigt, mit der Nichtigkeitsklage im Sinne von § 579 Ziffer 4 ZPO – anfechtbar (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., 1963, § 249 Anm. 3 C; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., 1961, § 122 IV 3, S. 602; Bundesarbeitsgericht, Beschluß vom 3. Juni 1954 – 1 AZB 6/54 – BAG 1, 22 [237] = AP Nr. 1 zu § 77 ArbGG 1953). Die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Revision können nicht durch einen evtl. in der Berufungsinstanz unterlaufenen Verfahrensmangel ersetzt werden.

Die Beklagten können sich auch nicht darauf berufen, daß gemäß § 249 Abs. 1 ZPO die Revisionsbegründungsfrist nicht in Lauf gesetzt worden sei, sie also immer noch eine Divergenz begründen könnten. Die Unanwendbarkeit dieser Vorschrift folgt daraus, daß die Einlegung des Rechtsmittels in einem Falle wie dem vorliegenden nicht einen weiteren Betrieb des unterbrochenen



Verfahrens, nicht eine Handlung in der Hauptsache darstellt, sondern nur eine Handlung, durch welche die nach wie vor bestehende Unterbrechung zur Geltung gebracht werden soll (RGZ 141, 306 [308]). Kann aber das Rechtsmittel bereits während der Unterbrechung eingelegt werden (Bundesarbeitsgericht, Beschluß vom 3. Juni 1956 aaO), so unterliegt seine Begründung auch der gesetzlichen Frist des § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG.

gez. Dr. Stumpf

Wichmann

Dr. Holschemacher

